

SANDHU, SEMESTERABSCHLUSSKLAUSUR – EUROPARECHT: GRUNDFREIHEITEN – SUBVENTIONIERUNG VON PRIVATSCHULEN ANERKANNTER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

JuS 2024, 851 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung für Abweichung
		max.	erreicht	
A III	Vorlagegegenstand (Umdeutung Frage 2)	1		
A IV	Vermutung der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage	0,5		
B	gemeinsame Prüfung der Vorlagefragen	1		
B I 1	grenzüberschreitendes Merkmal (Anwendbarkeit des Unionsrechts): Anerkennung der österreichischen Privatschule als konfessionelle Schule durch die Freikirche in Deutschland (Körperschaftsstatus)	2		
B I 2	Bereichsausnahme: Neutralität der Union ggü. Fragen des Staatskirchenrechts (Art. 17 I AEUV), nicht bei wirtschaftl. Tätigkeit	2,5		
B II 1	sachl. Anwendungsbereich der (sekundären) Niederlassungsfreiheit (sorgfältige Abgrenzung zu anderen Grundfreiheiten)	3		
B II 2	Persönl. Anwendungsbereich: Gesellschaft iSd Art. 54 AEUV (keine rein karitativen/ge-meinnützigen Tätigkeiten)	1,5		
B III	Beeinträchtigung: verdeckte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit	1,5		
B IV 2 a	Zwingender Grund d. Allgemeininteresses: Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandards	1		
B IV 2 b	Verhältnismäßigkeit: geringe Kontrolldichte; Größe und Verwurzelung, nicht vereinheitlichte Materie, weiter Wertungs- und Einschätzungsspielraum der Mitgliedstaaten, Gebot der Rücksichtnahme auf nationale Besonderheiten (Art. 4 II EUV), entwicklungsoffene Gestaltung	4		
Summe:		18		
Punkt-korrektur	- Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. - weitere Rechtsfragen - Gesamteindruck	± 4		

Note:

Bemerkungen des Korrektors: